

Berufliche Mobilität sichern – Altersversorgung der angestellten Architekten zukunftsfest gestalten

Durch jüngste Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) haben sich Befreiungsrecht und Befreiungspraxis aller Freien Berufe verändert. Rechtsunsicherheit für versicherte Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist die Folge. Direkt betroffen sind rund 400.000 Angehörige der Freien Berufe im Angestelltenverhältnis und deren Arbeitgeber. Dazu zählen auch Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner.

I. Folgen der Rechtsprechung

Mit seinen Entscheidungen hat das BSG die über lange Jahre geübte Praxis des Befreiungsrechts, dass sich eine Befreiung auf jetzige und zukünftige Beschäftigungen erstreckt, beendet. Dadurch haben sich insbesondere zwei Probleme ergeben:

- Wer ist (weiterhin) befreiungsfähig als angestellter Architekt? Die Befreiungsentscheidungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sind für die Betroffenen häufig unberechenbar. Das erschwert erheblich die berufliche Mobilität der versicherten Arbeitnehmer und die Personalentwicklung und -beschaffung der Arbeitgeber. Es ist Versicherten und Arbeitgebern nicht zuzumuten, jeden Einzelfall, womöglich über Jahre hinweg, sozialgerichtlich überprüfen zu lassen.
- Was ist mit denjenigen Versicherten, die auf die bisherige Befreiungspraxis vertrauten? Es fehlen Vertrauensschutz- und Härtefallregelungen, die den vielfältigen Erwerbsbiografien gerecht werden.

Diese Probleme müssen politisch gelöst werden!

II. Lösungen

- Anpassung und Ergänzung des Sozialgesetzbuches (SGB) VI
- Konkretisierung der landesrechtlichen Regelungen der Berufsaufgaben der Architekten
- Sicherstellung einer sachgerechten und einheitlichen Verwaltungspraxis der DRV.

Im Einzelnen:

1. Anpassung und Ergänzung des SGB VI

Das SGB VI sollte wie folgt ergänzt werden:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI n.F.:

„Von der Versicherungspflicht werden befreit Beschäftigte und selbstständig Tätige, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied

einer berufsständischen Kammer sind, wenn am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat.“

In der Bundesrepublik Deutschland existieren drei anerkannte, gesetzliche Versorgungssysteme, nämlich die gesetzliche Rentenversicherung, die Versorgung der Richter und Beamten und die berufsständische Versorgung. Diese sind durch eine Ergänzung der Tatbestände der Versicherungsfreiheit sachgerecht untereinander zu koordinieren, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI n.F.

§ 6 Abs. 5 SGB VI n.F.

„Die Befreiung gilt für jede von der zuständigen berufsständischen Kammer als berufsbezogen qualifizierte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit und jede andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.“

Die Frage, wer als Architekt tätig ist, d.h. berufsbezogen arbeitet, und damit die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit erfüllt, ist zwingend durch die berufsständischen Kammern zu beurteilen: In den Architektenkammern der Länder ist die erforderliche Sachkenntnis gebündelt. Die Berufsaufgaben sind jeweils landesrechtlich geregelt. Es gehört seit jeher zu jenen den Kammern als Körperschaften öffentlichen Rechts gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, Parlamente, Behörden und Gerichte in Fragen des Berufsstandes, der Berufsaufgaben und der Berufsausübung zu beraten, vgl. z.B. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplaner-gesetz. Gegebenenfalls ist das jeweilige Landesrecht um eine entsprechende ausdrückliche Aufgabenzuweisung an die zuständige Architektenkammer zu ergänzen.

§ 231 Abs. 10 SGB VI n.F.:

„Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bzw. nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 n.F. von der Versicherungspflicht befreit wurden oder als befreit behandelt worden sind, gelten als befreit. Die Befreiung nach Satz 1 endet, wenn sie nicht mehr einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als Pflichtmitglieder angehören.“

Die Neuregelung stellt zusammenfassend sicher, dass es bei älteren Versicherten nicht zur Verletzung von schützenswerten Vertrauenspositionen kommt. Sie beseitigt gleichzeitig vielfach entstandene Rechtsunsicherheiten, die im Zuge der aktuellen BSG-Entscheidungen aufgetreten sind.

2. Konkretisierung der landesrechtlichen Regelungen der Berufsaufgaben der Architekten

Die Berufsaufgaben der Architekten sind landesrechtlich geregelt. Die Landesgesetzgeber sind gemeinsam mit den Architektenkammern der Länder gefordert, die Berufsaufgaben weiter zu koordinieren und zu konkretisieren. Damit wird eine bundesweit einheitliche und handhabbare Rechtsanwendung gewährleistet.

3. Sicherstellung einer sachgerechten und einheitlichen Verwaltungspraxis der DRV

Bis die gesetzgeberischen Maßnahmen umgesetzt sind, ist eine sachgerechte und einheitliche Verwaltungspraxis der DRV sicherzustellen. Insbesondere ist die Maßgeblichkeit der jeweiligen Landesarchitektengesetze zur Definition einer berufsbezogenen Tätigkeit in der Verwaltungspraxis zu beachten. Hierzu hat bereits ein konstruktives Gespräch stattgefunden. Dieser Austausch sollte zur Stärkung einer einheitlichen Befreiungspraxis verstetigt werden.

Berlin, im Mai 2015